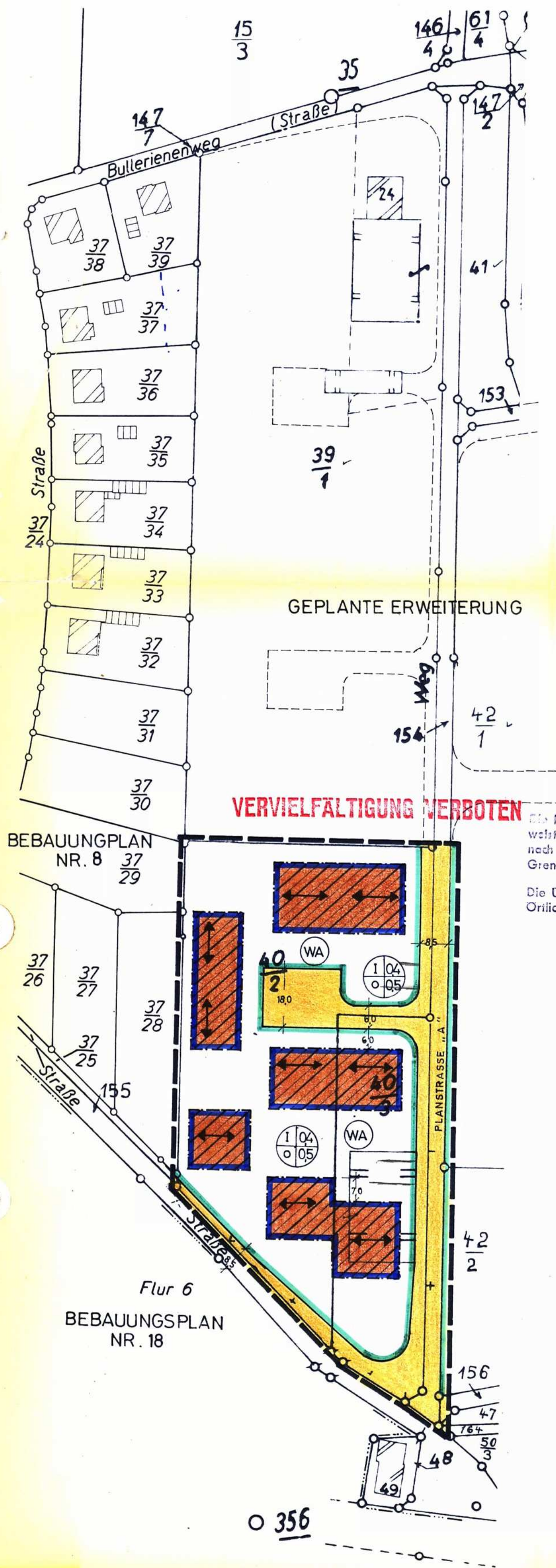




Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und zeigt die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.2.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 28. Feb. 1970
Katasteramt



Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Aschendorf
Flur 34
Ungef. Maßstab 1:1000
A Nr. 795/69

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit der Bauabstandsverordnung vom 26.6.1962
(BGBl. I S. 429)

2. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt



Allgemeines Wohngebiet



1 = Geschosshöhe, z.B. I = 1-geschossig
2 = Bauweise, 0 = offen
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen



a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen



Stellung der Gebäude (Hauptfirstrichtung)

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 a „ERWEITERUNG AM WEISSEN BILD“ DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 20.5.1969
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
ARCHITEKT - BDA - ORTSPLANER
OSNABRÜCK, KOMMENDIERSTRASSE 12
TEL. 24990

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 20.5.1969 GEMÄSS § 2 (1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
ASCHENDORF, DEN 20.5.1969 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 3.10.1969
BIS 5.11.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 5.11.1969
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 5.12.1969 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF, DEN 5.12.1969
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 6. APR. 1970
genehmigt worden.
Osnabrück, den 6. APR. 1970
Regierungspräsident
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 6. APR. 1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 20. April BIS 20. Mai 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 21. Mai 1970
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 14. April 1970
ASCHENDORF, DEN 14. April 1970
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 8 A

vom 20. Mai 1969

"Erweiterung am weißen Bild"

der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) vom 26.6.62, in der Fassung vom 26.11.68, hat der Rat der Stadt Aschendorf am 3.12.1969... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 34, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 20.5.69 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62, i.d. Fassung v. 26.11.68)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über fertigem Gelände liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

~~Garagen dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.~~
Garagen sind innerhalb des überbaubaren Bereiches im Bauwich auf der Grenze zulässig.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.36 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom zu beachten ist.

1. Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß
2. Höhenlage der baulichen Anlagen
3. überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

87

28

Überstunden